

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT  BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport  
und dem

**Verein für Innere Mission in Bremen, Blumenthalstr. 10, 28209 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII**

geschlossen:

---

## **1. Gegenstand**

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Leistungen, die der Verein für Innere Mission in Bremen – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in der Tagesförderstätte Parkstr. 115, 28209 Bremen (wirtschaftliche Einheit, teilstationäre Einrichtung), für Besucherinnen und Besucher mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie § 136 Abs. 3 SGB IX erbringt.

Bestandteil dieser Vereinbarung ist die Anlage 1 „Leistungstyp Tagesförderstätte für geistig, körperlich und mehrfach behinderte Menschen“ vom 05.04.2013.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.6.2006 (in der Fassung vom 23.11.2012) sowie die Ergänzungsvereinbarung zum Bremischen Landesrahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII vom 28.06.2006 Anwendung.

## **2. Leistung**

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, daß eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

### **2.1 Inhalt der Leistungen:**

#### **2.1.1 Grundleistungen.**

- Reinigung der Aufenthalts- und Funktionsräume
- Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall
- Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts- und Funktionsräume sowie der Außenanlagen.

2.1.2 Personenbezogenen Leistungen auf der Grundlage der §§ 53, 54 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX sowie der Eingliederungshilfeverordnung zu § 60 SGB XII.

- Die Tagesförderstätte ermöglicht nicht werkstattfähigen Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

- Sie bietet die Gelegenheit zur Ausübung einer geeigneten Tätigkeit, Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sowie eine fördernde Tagesstruktur, wobei der Art und Schwere der Behinderung, der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit, Entwicklungsmöglichkeit sowie Eignung und Neigung dieser Personen soweit wie möglich Rechnung getragen wird.
- Die Einrichtung bietet eine ganzheitliche Förderung auch mit dem Ziel eine Integration in eine Werkstatt für behinderte Menschen zu ermöglichen.
- Die Tagesförderstätte vermittelt und vertieft lebenspraktische Fähigkeiten, sie stärkt die vorhandenen individuellen Fähigkeiten und Alltagskompetenzen.

### 2.1.3 Räumliche und sächliche Ausstattung

Die Raumgestaltung und sächliche Ausstattung (bestehend aus Büro- und Geschäftsausstattung, Gruppen- und Therapieräume, Küche, Personalraum und Hauswirtschaftsraum einschließlich der Ausstattung mit Inventar, Außenanlagen) ist dem Leistungsangebot der Tagesförderstätte angepasst und bietet den Rahmen für tagesstrukturierte Hilfen für schwerstbehinderte Erwachsene.

### 2.2 Tagesstrukturierendes Angebot

Das tagesstrukturierende Angebot der Tagesförderstätte (teilstationäre Einrichtung) richtet sich an geistig, körperlich und mehrfach behinderte Erwachsene,

- die in ihren Familien bzw. in Gemeinschaft oder in einem Wohnheim für geistig behinderte Menschen leben
- und die nicht in der Lage sind, in einer WfbM aufgenommen zu werden.

Ziel der Tagesförderstätte ist es, den Betreuten zu ermöglichen, zuverlässige, befriedigende und tragfähige Beziehungen aufzubauen, Lebensfreude und Sinnerfüllung aus dem jeweiligen Tun zu erfahren, neue Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Kenntnisse und Einsichten zu erhalten und zu fördern.

Damit einhergehend ist das Erreichen eines möglichst hohen Maßes an Selbständigkeit und Selbstbestimmung der Besucherinnen und Besucher eine wesentliche Aufgabe.

Die Tagesförderstätte hat eine Gesamtkapazität von **45 Plätzen**.

- Personal

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht.

Es wurde ein Betreuungsschlüssel von 1 : 3,3 für das Betreuungspersonal zuzüglich vier vereinbarter Stellen für Helferinnen und Helfern im freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst sowie Praktikanten im Entgelt berücksichtigt.

Es handelt sich um eine gruppenorientierte, pädagogische Betreuungsleistung.

Die Tagesförderstätte beschäftigt pädagogische und pflegerische Fachkräfte sowie Hilfskräfte.

Im Entgelt berücksichtigt sind Stellen für Hauswirtschaft, Hausmeistertätigkeiten, Reinigung, Geschäftsführung und Verwaltung.

Der Einrichtungsträger beschäftigt nur geeignetes Personal – siehe dazu die Anlage „Persönliche Eignung von Mitarbeitern als Bestandteil von Leistungstypenvereinbarungen“, Beschluss vom 13.05.2008.

- Organisation der Angebote

Die Tagesförderstätte bietet an 250 Öffnungstagen ein tagesstrukturierendes Angebot für die Besucherinnen und Besucher in der Zeit zwischen 9.00 Uhr und 15.45 Uhr von Montag bis Donnerstag und am Freitag von 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr. Die Öffnungszeit beträgt somit 32,5 Stunden in der Woche.

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1 Die **Gesamtvergütung** beträgt ab **01.04.2018**

**€ 112,15 pro Person/öffnungstäglich.**

Davon entfallen auf

- die **Unterkunft und Verpflegung** eine **Grundpauschale** in Höhe von

**€ 14,10 pro Person/öffnungstäglich,**

- die **Betreuung, Förderung, Pflege, Anleitung** u.ä. eine **Maßnahmepauschale** in Höhe von

**€ 89,89 pro Person/öffnungstäglich,**

- die **Bereitstellung und Erhaltung der betriebsnotwendigen Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung** ein **Investitionsbetrag** in Höhe von

**€ 8,16 pro Person/öffnungstäglich.**

Die Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der oben genannten Pauschalen ist den beigegeführten Kostenträgerblättern zu entnehmen.

3.2 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

### **4. Vereinbarungszeitraum**

4.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit ab dem **01.04.2018** für eine unbestimmte Dauer. Die Mindestlaufzeit beträgt 8 Monate (also mindestens bis zum 31.12.2018).

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

## **5. Prüfungsvereinbarung**

5.1 Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGB XII sind die in BremLRV SGB XII § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen, gemäß Anlage 6 zum BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung), unabhängig von der Laufzeit dieser Vereinbarung bis zum 31.3. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Referat 14, einzureichen.

5.2 Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem Sozialhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte.

## **6. Sonstiges**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, Mai 2019

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Frauen, Integration und Sport**

